jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1983/2/22 4Ob510/83

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.02.1983

Norm

ABGB §812 A

Rechtssatz

Wie immer sich die Vorzugstellung der Absonderungsgläubiger gegenüber anderen Erbschaftsgläubigern auswirken mag, so hindert die Bewilligung der Absonderung zugunsten eines Gläubigers nicht die Bewilligung zugunsten anderer; die Mehrheit der Bewilligungen ändert nichts daran, daß es immer nur eine Absonderungsmasse und einen Absonderungskurator gibt, wobei die Dauer der Absonderung durch das Interesse sämtlicher Absonderungsgläubiger begrenzt ist.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 510/83
  Entscheidungstext OGH 22.02.1983 4 Ob 510/83
  JBl 1983,483 = SZ 56/28

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0013056

Dokumentnummer

JJR_19830222_OGH0002_0040OB00510_8300000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at